



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Januar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/64/439/Add.2 (Part I))]

64/82. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten¹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens,

unter Begrüßung der Resolution 12/4 des Menschenrechtsrats vom 1. Oktober 2009², in der der Rat beschloss, worauf der Schwerpunkt der zweiten Phase des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung liegen soll, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

in der Erkenntnis, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Erleichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebensart auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

¹ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 131.

² Siehe A/HRC/12/50, Erster Teil, Kap. I.



in der Überzeugung, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs³,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass das Lernen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder dazu befähigen kann, sich als Menschen voll zu entfalten und auch diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die während des Internationalen Jahres des Menschenrechtslernens unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *empfiehlt* dem Menschenrechtsrat, das Menschenrechtslernen in die Ausarbeitung des Entwurfs einer Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung einzubeziehen, eingedenk dessen, dass sich diese Initiative mit dem Weltprogramm für Menschenrechtsbildung und dem Menschenrechtslernen ergänzt;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere die auf lokaler Ebene tätigen, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbeseitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

³ A/64/293.

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*61. Plenarsitzung
10. Dezember 2009*